

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG i. V .m. § 1 und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG NRW des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG (Rechtsgrundlagen s. Seite 2, unten).

Die Fa. Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat als Vorhabenträgerin am 28.11.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes für die temporäre Grundwasserentnahme zum Rückbau und Neubau von Fundamenten für Windenergieanlagen (WEA) in Sassenberg, Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstücke 23, 33 und 52, Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstücke 6, 25, 29, 56, 60, 61 und 66 und Flur 147, Flurstück 46 beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Im Rahmen des Rückbaus von elf WEA und Neubaus von sechs WEA im Windpark Füchtorfer Moor wird eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Es ist vorgesehen, bis zu rd. 235.000 m³ Grundwasser zu entnehmen und über oberirdische Gewässer abzuleiten. In dieser Zeit sinkt der Grundwasserstand bereichsweise im Vorhabengebiet ab. Die bauzeitliche Wasserhaltung soll sich insgesamt über max. 160 Tage erstrecken.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Alterric, erstellt durch das Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld, vorgelegt. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens bzw. des Standortes sowie geplante Vorkehrungen und die folgenden wesentlichen Gründe maßgebend und berücksichtigt worden:

Die Gesamtfördermenge für den Rückbau der elf WEA wird unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge, die vom Gutachter angesetzt worden sind, voraussichtlich rd. 55.000 m³ betragen. Die für den Neubau der sechs WEA rund 180.000 m³.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär und bereichsweise. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserspiegels zu rechnen. Die Wassergüte und Menge in den, von den Wiedereinleitungen betroffenen Gewässern werden bei ordnungsgemäßer Durchführung durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Gewässer werden nicht erwartet. Gegenüber dem durch die langjährige Schwankung des Grundwasserspiegels geprägten Ist-Zustand ist im weiteren Umfeld der Grundwasserentnahme aufgrund der kurzzeitigen Entnahme und der Durchführung im Winterhalbjahr keine relevante Änderung zu erwarten.

Alle nach Naturschutzrecht geschützten Flächen liegen in einer Entfernung >500 m zu den einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit einer relevanten von den Wasserhaltungen ausgehenden Grundwasserabsenkung bis in den Bereich der Biotope auszugehen. Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich der Biotope ist daher auszuschließen.

Aufgrund der kurzen Zeitdauer der Wasserhaltung und dem Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen im Winterhalbjahr ist keine relevante Beeinflussung der hydrogeologischen Standortverhältnisse in den umliegenden Schutzgebieten zu besorgen.

Forstflächen können je nach Lage der Wasserhaltungsmaßnahme von Absenkungen in einer Größenordnung von bis zu 0,25 m betroffen sind. Absenkungsbeträge in dieser Größenordnung liegen unterhalb der natürlichen Schwankung des Grundwasserspiegels, sodass hiervon keine negativen Auswirkungen auf den Forstbestand ausgehen.

Hinzu kommt, dass es sich um eine temporäre Bauwasserhaltung handelt, sodass die Grundwasserstandsunterschiede nicht nachhaltig sind und nach Einstellung der Wasserhaltung reversibel sind.

Bei den Bodendenkmälern, die im Modellgebiet liegen, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. Alle Bodendenkmäler liegen in einer Entfernung >500 m zu den einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit einer relevanten von den Wasserhaltungen ausgehenden Grundwasserabsenkung bis in den Bereich der Denkmäler auszugehen. Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich der Bodendenkmäler ist daher auszuschließen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung sind der Öffentlichkeit nach der ortsüblichen Bekanntgabe vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum E2.110 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536610 zugänglich. Die relevanten Unterlagen werden weiterhin zeitgleich in das Zentrale Internetportal des Landes NRW eingestellt.

Warendorf, den 12.03.2025

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

gez.

Hackelbusch

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW